Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 96

Der demokratische Bundesstaat

Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes und seine Bedeutung für Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Von

Wieland Hempel



Duncker & Humblot · Berlin

WIELAND HEMPEL

Der demokratische Bundesstaat

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 96

Der demokratische Bundesstaat

Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes und seine Bedeutung für Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Von

Dr. Wieland Hempel



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Vorwort

Die traditionelle Bundesstaatslehre stellt die einzelnen Länder und den Bund als selbständige Staaten einander gegenüber. Dieses Verständnis der bundesstaatlichen Ordnung bestimmt maßgebend eine Verfassungsinterpretation, die es den einzelnen staatlichen Einheiten verbietet, ohne besondere verfassungsgesetzliche Ermächtigung Zuständigkeitsveränderungen zu vereinbaren. Die staatliche Praxis hat auf solche verfassungsrechtlichen Einwände allerdings nur teilweise Rücksicht genommen. Die tatsächlich geübte zuständigkeitsverändernde Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit dem Bund steht daher weithin außerhalb des Verfassungsrechts, wie es sich nach dem herkömmlichen Verständnis der bundesstaatlichen Ordnung darstellt.

Eine Möglichkeit, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, scheint nunmehr in einer "Staatsidee des Kooperativen Föderalismus" gefunden worden zu sein. Indessen fügt sich eine "gemeinschaftliche Verantwortung aller" nicht ohne weiteres in eine verfassungsgesetzliche Zuständigkeitsordnung ein, die für die einzelnen staatlichen Institutionen bestimmte Verantwortungsbereiche festlegt. Die Diskussion über diese Problematik soll hier mit dem Versuch fortgeführt werden, die Gründe für die isolierende Gegenüberstellung von Bund und Ländern zu klären und der Entscheidung des Grundgesetzes für einen demokratischen Bundesstaat Gesichtspunkte für die Problemlösung zu entnehmen. Hierbei stehen die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Fragen im Vordergrund, die mit der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes verbunden sind.

Die Arbeit wurde im September 1966 abgeschlossen. Sie hat der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertation vorgelegen und wurde im Sommer 1968 überarbeitet. Hierbei konnten Schrifttum und Rechtsprechung sowie die bundesstaatliche Praxis vereinzelt noch bis Juli 1968 berücksichtigt werden.

6 Vorwort

Herrn Professor Dr. Werner Weber möchte ich auch an dieser Stelle für wertvolle Anregungen danken sowie für die vielfältige Förderung, ohne die mir die Anfertigung der Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Die Juristische Fakultät der Universität Göttingen hat die Drucklegung in großzügiger Weise unterstützt.

München, im November 1968

Wieland Hempel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

§ 1 Aufgabe und Methode	13
Erster Teil	
Die Vereinbarung von Zuständigkeits- veränderungen durch Bund und Länder	21
Erstes Kapitel: Zuständigkeitsvereinbarungen in der Verfassungswirklichkeit	21
§ 2 Rationalisierung der Aufgabenerfüllung	23
1. Delegationen	25
2. Ingerenzen	29
3. Gemeinschaftliche Einrichtungen	31
§ 3 Koordinierung der Aufgabenerfüllung	35
Zweites Kapitel: Zuständigkeitsvereinbarungen in der verfassungsrechtlichen Diskussion	40
\S 4 Die Sachverantwortung der einzelnen Länder und des Bundes	40
1. Das Delegationsverbot	40
2. Einschränkungen des Delegationsverbots	43
§ 5 Die Zuordnung gemeinschaftlicher Einrichtungen	50
Zweiter Teil	
Die Theorie des Staatenstaates	55
Erstes Kapitel: Der Staatenstaat in Schrifttum und Rechtsprechung	55
§ 6 Definitionen und Grundlagen	55
§ 7 Die Zuordnung von Bund und Ländern	64
1. Der dreigliedrige und der zweigliedrige Bundesstaat	64
2. Das Neugliederungsurteil des Bundesverfassungsgerichts	70
3. Die Isolierung der Länder voneinander und vom Bund	76
§ 8 Land und Gemeinde	82

1. Die unabgeleitete Landesgewalt	83
2. Die souveräne Landesgewalt	87
3. Die Mitwirkung der Länder bei der Bildung des Bundeswillens	91
Zweites Kapitel: Der Primat der subjektiven Einheit des Staates	94
§ 9 Die Einheit des Gemeinwesens	96
1. Die reale Verbandseinheit	96
2. Geschichtliche und gesellschaftliche Bedingungen der "Einheit des	
Gemeinwesens"	103 103
b) Das romantische Erlebnis der Einheit	
c) Der nationalstaatliche Monismus	
d) Der deutsche Konstitutionalismus	
e) Die Verhüllung realer Herrschaft durch Einheit	114
3. Einheit des Gemeinwesens und Grundgesetz	117
§ 10 Die Einheit des Ämterwesens	121
Dritter Teil	
Der demokratische Bundesstaat	129
Erstes Kapitel: Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung des Grund- gesetzes	
gesetzes	130
gesetzes	130 130
gesetzes	130 130 130
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen	130 130 130 137
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen	130 130 130 137 139
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen § 12 Die politische Leitungsgewalt	130 130 130 137 139
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen § 12 Die politische Leitungsgewalt 1. Das Politische 2. Regierung und Souveränität	130 130 137 139 139 143
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen § 12 Die politische Leitungsgewalt 1. Das Politische 2. Regierung und Souveränität § 13 Die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland	130 130 137 139 139 143 156
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen § 12 Die politische Leitungsgewalt 1. Das Politische 2. Regierung und Souveränität	130 130 137 139 139 143 156
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen § 12 Die politische Leitungsgewalt 1. Das Politische 2. Regierung und Souveränität § 13 Die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland 1. Autorisierung und politische Leitung	130 130 137 139 139 143 156 156
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen § 12 Die politische Leitungsgewalt 1. Das Politische 2. Regierung und Souveränität § 13 Die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland 1. Autorisierung und politische Leitung 2. Demokratie als Verfassungsform 3. Demokratie als Regierungsform	130 130 137 139 139 143 156 160 165
§ 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen § 12 Die politische Leitungsgewalt 1. Das Politische 2. Regierung und Souveränität § 13 Die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland 1. Autorisierung und politische Leitung 2. Demokratie als Verfassungsform 3. Demokratie als Regierungsform Zweites Kapitel: Die bundesstaatliche Gliederung der politischen Leitungsgewalt	130 130 137 139 139 143 156 160 165
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen § 12 Die politische Leitungsgewalt 1. Das Politische 2. Regierung und Souveränität § 13 Die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland 1. Autorisierung und politische Leitung 2. Demokratie als Verfassungsform 3. Demokratie als Regierungsform Zweites Kapitel: Die bundesstaatliche Gliederung der politischen Leitungsgewalt § 14 Die Teilhabe von Bund und Ländern an der politischen Leitungsgewalt	130 130 137 139 139 143 156 160 165
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen § 12 Die politische Leitungsgewalt 1. Das Politische 2. Regierung und Souveränität § 13 Die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland 1. Autorisierung und politische Leitung 2. Demokratie als Verfassungsform 3. Demokratie als Regierungsform Zweites Kapitel: Die bundesstaatliche Gliederung der politischen Leitungsgewalt § 14 Die Teilhabe von Bund und Ländern an der politischen Leitungsge-	130 130 137 139 139 143 156 160 165
gesetzes § 11 Der Staat als Institution im Gemeinwesen 1. Organisation und Institution 2. Die Pluralisierung des Öffentlichen § 12 Die politische Leitungsgewalt 1. Das Politische 2. Regierung und Souveränität § 13 Die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland 1. Autorisierung und politische Leitung 2. Demokratie als Verfassungsform 3. Demokratie als Regierungsform Zweites Kapitel: Die bundesstaatliche Gliederung der politischen Leitungsgewalt § 14 Die Teilhabe von Bund und Ländern an der politischen Leitungsgewalt	130 130 137 139 139 143 156 160 165 177 177 178 182

§ 15 Regionale und funktionale Gliederung der politischen Leitungsgewalt 199

	• /			
Inh	21161	verzei	nn	nic
****	arus	A CT TCI		LILLO

1. Die Gliederung des Bundes in Länder	201			
2. Die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung				
3. Regionale Entscheidungszentren und Unitarisierung	209			
§ 16 Die Zuordnung im Gesamtstaat	226			
1. Die Zuordnung der Leitungsinstitutionen	226			
2. Die einheitliche Autorisierung der Bundesrepublik Deutschland	233			
§ 17 Exkurs: Parallelen im Schrifttum	240			
1. Gesamtstaatlichkeit und Gesamtsouveränität im theoretischen				
Modell				
a) Albert Haenel				
b) Otto von Gierke und Walter Schmidt				
2. Zuordnung und politische Gliederung				
a) Rudolf Smend				
b) Carl Schmitt				
3. Einzelne Aspekte der Gesamtstaatlichkeit	253			
Vierter Teil				
Zuständigkeitsvereinbarungen im demokratischen Bundesstaat	256			
Erstes Kapitel: Gesichtspunkte der bundesstaatlichen Ordnung	256			
§ 18 Die grundsätzliche Zulässigkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen				
§ 19 Grundsätzliche Fixierungen der Zuständigkeitsordnung				
Zweites Kapitel: Gesichtspunkte der demokratischen Ordnung				
§ 20 Die institutionelle Zuordnung	267			
§ 21 Die Fixierung der Sachverantwortung	274			
1. Leitungsaufgaben und Gesetzgebung				
2. Politische Aufgaben				
3. Entdemokratisierte Aufgabenerfüllung	289			
Überblick	206			
O DO A MARCAN	400			
Literaturverzeichnis	303			
Sachverzeichnis	319			

Abkürzungsverzeichnis*

ABl. = Amtsblatt

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts (seit 1886)

ARD = Arbeitsgemeinschaft der öffentlichrechtlichen Rundfunk-

anstalten der Bundesrepublik Deutschland

aRV = Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871

AS = Amtliche Sammlung BAnz. = Bundesanzeiger

Bay. = Bayern

Bay.VBl. = Bayerische Verwaltungsblätter (seit 1955)

Bay.VerfGH = Verfassungsgerichtshof für den Freistaat Bayern

Bay.VGH = Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BHPl. = Bundeshaushaltsplan

BK = Kommentar zum Bonner Grundgesetz; redaktionelle Be-

arbeitung: B. Dennewitz, Hamburg 1950 ff., 2. Bearbeitung

1964 ff.

BR = Bundesrat

BReg. = Bundesregierung

BT = Bundestag

Bull.BReg. = Bulletin der Bundesregierung

Der Staat = Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht

und Verfassungsgeschichte (seit 1962)

Die = Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, hrsg. Grundrechte von Franz Neumann, Karl August Bettermann, Hans Carl

Nipperdey und Ulrich Scheuner, Berlin 1956-1962

DJT = Deutscher Juristentag

Drucks. (I) = Drucksachen (1. Wahlperiode)

E = Entscheidung

EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Ev. Staats- = Evangelisches Staatslexikon, hrsg. von Hermann Kust und

lexikon Siegfried Grundmann, Stuttgart, Berlin 1966

FBW = Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Föderalistische = Föderalistische Ordnung. Ansprachen und Referate der Ordnung vom Bund Deutscher Föderalisten und vom Institut für

vom Bund Deutscher Föderalisten und vom Institut für Staatslehre und Politik e. V. am 9. und 10. März 1961 in Mainz veranstalteten staatswissenschaftlichen Arbeitsta-

gung, hrsg. von Adolf Süsterhenn, Koblenz 1961

GemGO = Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien. Be-

BMin. II sonderer Teil vom 8. Januar 1958

^{*} Die Abkürzungen stimmen im wesentlichen überein mit Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Berlin 1957. Das folgende Verzeichnis enthält die dort nicht angegebenen sowie die abweichend verwandten und die weniger gebräuchlichen Abkürzungen.

GO Geschäftsordnung

Gutachten über die Finanzreform = Kommission für die Finanzreform. Gutachten über die Finanzreform in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1966

Gutachten zur Neugliederung = Die Neugliederung des Bundesgebietes. Gutachten des von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenausschusses, hrsg. vom Bundesminister des Innern, Bonn, Köln

und Berlin 1955

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

Hbg. = Hamburg

HdbDStR = Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hrsg. von Gerhard Anschütz und Richard Thoma, 2 Bde, Tübingen 1930 und

1932

HdbKomm-Wiss. u. Praxis

= Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 3 Bde, hrsg. von Hans Peters, Berlin, Göttingen, Heidelberg

1956-1959

HdSW = Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, hrsg. von Bek-

kerath u. a., Stuttgart, Tübingen und Göttingen 1956 ff.

Hpl. = Haushaltsplan

= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart n. F. JöR

(1907—1938; n. F. seit 1951)

JuS Juristische Schulung, München-Berlin (seit 1961)

JW. Juristische Wochenschrift (1872—1939)

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der

Bundesrepublik Deutschland

Konkordats-

prozeß

 Der Konkordatsprozeß. In Zusammenarbeit mit Hans Müller hrsg. von Friedrich Giese und Friedrich August Frh. v.

d. Heydte, München 1956—1961

LT = Landtag

MBI. = Ministerialblatt

m. w. Nachw. = mit weiteren Nachweisen

Nds. = Niedersachsen

Nds.Rpfl. Niedersächsische Rechtspflege (seit 1947)

NRW = Nordrhein-Westfalen

= Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom prALR

5. Februar 1794

prGS = Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten

PVS = Politische Vierteliahresschrift, Zeitschrift der Deutschen

Vereinigung für Politische Wissenschaft (seit 1960)

RdErl. = Runderlaß

RegE = Regierungsentwurf RhPf. = Rheinland-Pfalz

RHO = Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922

RMdI = Reichsminister des Innern

SH = Schleswig-Holstein

= Staatslexikon für Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, hrsg. Staatslexikon

von der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl. Freiburg (Herder)

1957-1963

StenoBer. Stenographische Berichte

StV = Staatsvertrag SWF Südwestfunk

VkBl. = Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr Vorl.Nds.Verf. = Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 13. April 1951 VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (seit 1924)

Wp. = Wahlperiode

WRV = Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

WSA = Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820

WüB = Württemberg-Baden

WüH = Württemberg-Hohenzollern

ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völker-

recht (seit 1929)

ZBR = Zeitschrift für Beamtenrecht (seit 1953)

ZDF = Zweites Deutsches Fernsehen

ZeK = Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (seit 1953) ZfPol. = Zeitschrift für Politik (1908—1944, n. F. seit 1954)

ZgesHR = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkurs-

recht (seit 1858)

Einleitung

§ 1 Aufgabe und Methode

Der Versuch, die verfassungsrechtliche Diskussion um das Verständnis der bundesstaatlichen Ordnung fortzuführen, bedarf der Rechtfertigung. Dabei liegt die Problematik weniger darin, daß das Schrifttum nahezu alle denkbaren Erläuterungen des Bundesstaatsbegriffs mit logischer Schärfe oder politischer Überzeugung durchgeführt oder angedeutet hat, so daß das Thema unter dem Blickpunkt der Systematik allenfalls noch für Varianten Raum läßt. Die Fragwürdigkeit eines erneuten Versuchs betrifft vielmehr das Thema selbst. Denn die Annahme, Untersuchungen über "den Begriff" des Bundestaates könnten zu verfassungsrechtlich erheblichen Aussagen führen, findet in den neueren hermeneutischen Erkenntnissen nicht ohne weiteres eine Stütze.

Konkrete juristische Entscheidungen, die Auslegungszweifel zu beheben haben, können nicht durch Subsumtion unter abstrakte Systembegriffe getroffen werden¹. Seit der Positivismuskritik in den zwanziger Jahren vollzieht die verfassungsrechtliche Methodenlehre — in Übereinstimmung mit der modernen zivilistischen Hermeneutik — schrittweise den Übergang von der stationären Dogmatik, dem geschlossenen System und seinen Allgemeinbegriffen zu einem "elastischeren Gefüge allgemeiner Maximen und ihrer mehr induktiven Fortbildung in Praxis und Lehre"². Hierin liegt eine deutliche Absage an die abstrakte Frage nach dem "Begriff als solchen", etwa dem des Bundesstaates. Damit wird von seiten der Hermeneutik eine Mahnung bestätigt, die Arnold Köttgen aus anderen Gründen aussprach: Der Jurist solle sich keinen Täuschungen darüber hingeben, "daß sich hinter

¹ Ehmke, Prinzipien der Verfassungsinterpretation, VVDStRL 20 (1963) S. 53 ff. (55); Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechtes der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage 1967, S. 23, 27; Bäumlin, Recht, Staat und Geschichte (1961) S. 27, 29 f.; Kriele, Theorie der Rechtsgewinnung (1967) S. 98.

² Wieacker, Das Bürgerliche Recht im Wandel der Gesellschaftsordnungen, in: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben (1960) Bd. 2 S. 1 ff. (7); Esser, Grundsatz und Norm (1956) S. 44, 239. Abweichend Diederichsen, Topisches und systematisches Denken in der Jurisprudenz, NJW 1966 S. 697 ff. Weitere Nachweise bei Kriele, Theorie der Rechtsgewinnung S. 114 ff.; Bartelsberger, Zur Konkretisierung verfassungsrechtlicher Strukturbestimmungen, VerwArch Bd. 58 (1967) S. 249 ff. (262 f.).

14 Einleitung

von langer Hand tradierten Rechtsbegriffen wie Bundesstaat, kommunale Selbstverwaltung oder Beamter abstrakte Denkmodelle verbergen, für die Ähnliches gilt, wie für jene soziologischen Idealtypen, über deren essentielle Weltfremdheit insbesondere Max Weber keinen Zweifel gelassen hat"3. Wieweit diese Mahnung begrifflichen Fixierungen überhaupt entgegensteht, wird noch zu prüfen sein. Zumindest setzt sich der Interpret, der eine solche Fixierung unabhängig vom konkreten Problem ansteuert, der Gefahr aus, sachbezogene Argumente zu übersehen und sachfremde zu berücksichtigen⁴.

Das Problem, auf dessen Lösung die Überlegungen dieser Schrift gerichtet sind, betrifft eine Vielzahl von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen, die die Länder untereinander und mit dem Bund abgeschlossen haben. Ihr Inhalt führt u. a. zu der Frage, ob und ggf. in welchen Grenzen die Länder der Bundesrepublik Deutschland von Verfassungs wegen befugt sind, untereinander und mit dem Bund Zuständigkeitsveränderungen zu vereinbaren. Im einzelnen wird diese Fragestellung im ersten Teil der Arbeit erläutert werden. Die Mehrzahl der Antworten, die Rechtsprechung und Schrifttum bislang gegeben haben, weist eine begreifliche Abhängigkeit vom zugrunde gelegten Verständnis "des Bundesstaates" auf; begreiflich deshalb, weil von diesem verfassungsrechtlichen Grundbegriff gerade für den vorliegenden Zusammenhang Aufschluß zu erwarten sein dürfte. Dabei zeigt sich, daß der Rückgriff auf die überkommene Definition des Bundesstaats als eines aus Staaten zusammengesetzten Staates zu einer Verhärtung des bundesstaatlichen Gefüges führt, die weder in der staatlichen Praxis noch in der öffentlichen Meinung auf besonderes Verständnis stößt. Bereits dieser Umstand legt die Frage nahe, ob der "aus Staaten zusammengesetzte Staat" ein vertretbares Argument in der Diskussion über die verfassungsrechtlichen Grenzen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern sein kann.

Im zweiten Teil soll zunächst untersucht werden, auf welchen dogmatischen Grundlagen die Staatenstaatstheorie beruht und ob sie zumindest von ihren eigenen Voraussetzungen aus ihrem Anspruch, ein verbindliches Verständnis der bundesstaatlichen Ordnung zu formulieren,

³ Köttgen, Struktur und politische Funktion öffentlicher Verwaltung, a.a.O. S. 779.

⁴ Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts S. 25 ff.; Horn, Zur Bedeutung der Topiklehre Viehwegs für eine einheitliche Theorie des juristischen Denkens, NJW 1967 S. 601 ff. (606); Viehweg, Topik und Jurisprudenz (1953) S. 20, 66, 72, 75, der allerdings ebd. S. 68 zutreffend darauf hinweist, "daß eine oft sehr lange andauernde Gesamtlage es erlaubt, gewisse Komplexe von Dauerfragen zu formulieren". Indessen findet der Verfassungsrechtler nur ausnahmsweise solche "sehr lange andauernden Gesamtlagen" vor. Zur Konkretisierung von Verfassungsgrundsätzen anhand des Einzelfalls s. BVerfGE 7, 89 (92).

gerecht werden kann. Dieses kritische Interesse an der Staatenstaatstheorie ergibt sich einmal daraus, daß sie — vor allem in der Form des "zweigliedrigen Bundesstaates" — die Zustimmung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des weitaus überwiegenden Teils des Schrifttums gefunden hat, so daß auf sie bei der konkreten Problemlösung mit einer gewissen Zwangsläufigkeit zurückgegriffen wird⁵. Zum anderen soll eine immanente Kritik dem Einwand vorbeugen, die Infragestellung der herrschenden Lehre beruhe auf einer keineswegs herrschenden Methode der Verfassungsinterpretation. Denn solange noch wesentliche verfassungsrechtliche Aussagen von "Formtypik, Syllogismen und rechtstechnischen Kunstgriffen" erwartet werden⁶, stößt eine Kritik, die gesellschaftliche, geschichtliche und ideologische Faktoren einbezieht, verfassungsrechtlich ins Leere, wenn sie sich gegen eingebürgerte Begriffe richtet, die allein auf der Selbstgenügsamkeit ihrer Technizität und auf der Gewißheit ihrer Tradition beruhen.

Die Untersuchung braucht allerdings die methodischen Grundlagen der Staatenstaatstheorie nur für eine solche "Schlüssigkeitsprüfung" zugrunde zu legen. Es wird sich erweisen, daß die Staatenstaatstheorie auf dem Primat der rechtssubjektiven Einheit des Staates aufbaut und hierin der Grund für die isolierende Gegenüberstellung selbständiger Staaten liegt. Die Kritik des Primats der rechtssubjektiven Einheit wird dann ohne Rücksicht auf positivistische Traditionen seine geschichtlichen, gesellschaftlichen und ideologischen Bedingungen aufzuzeigen und ihre heutige Geltung am Grundgesetz und der von ihm akzeptierten Wirklichkeit zu messen haben.

Einer methodischen Rechtfertigung sollte ein solch offenes, nicht im traditionellen Sinne "juristisches" Argumentieren nicht mehr bedürfen, seitdem Leibholz unter den Methodenstreit der zwanziger Jahre 1931 den Schlußstrich mit den Worten gezogen hat, "der einseitig logistische Rechtspositivismus . . . (sei) in bezug auf die juristische Begriffsbildung heute so gut wie allgemein überwunden". Indessen gab Fritz Werner

⁵ Auf die Bedeutung dieses "Vorverständnisses" in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat bereits *Ehmke* (VVDStRL 20 S. 70) hingewiesen.

⁶ Forsthoff, Umbildung des Verfassungsgesetzes, in: Festschr. f. Carl Schmitt (1959) S. 35 ff. (35, 53, 61); ders., Zur Problematik der Verfassungsauslegung (1961), insbes. S. 22 ff., 36 ff.; anders in: Verwaltungsrecht (8. Aufl. 1961) S. 4. Kritisch insbesondere Hollerbach, Auflösung der rechtsstaatlichen Verfassung? AÖR 85 (1960) S. 241 ff. Maunz - Dürig, GG Art. 20 Rdnr. 73. — Diese vor allem auf den Rechtsstaat gemünzte methodische Position hat Forsthoff allerdings nicht an einer durchaus materialen Begriffsbildung im Bundesstaatsrecht gehindert, vgl. u. § 17, 2. mit Anm. 75.

⁷ Leibholz, Zur Begriffsbildung im öffentlichen Recht, Neuabdruck in: Strukturprobleme der modernen Demokratie S. 262 ff. (275). Zur Positivismuskritik s. insbes. Erich Kaufmann, Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie (1921); Holstein, Von Aufgaben und Zielen heutiger Staatsrechtswis-